

Keine Fortgeltung des alten RLV bei verspäteter Zuweisung des neuen RLV

Regelleistungsvolumina (RLV) sind auch dann gültig, wenn die Zuweisung nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von vier Wochen vor Beginn des Quartals erfolgte. Dies entschied das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 15.08.2012 (Az.: B 6 KA 38/11 R).

Vertragsarzt forderte das höhere RLV des Vorquartals

In dem zugrundeliegenden Fall erhielt der betroffene Vertragsarzt für das Quartal 1/2009 ein RLV in Höhe von 41.848 Euro. Für das Folgequartal 2/2009 wies ihm die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein mit Schreiben vom 9. März 2009 ein RLV von 37.981 Euro zu. Der Vertragsarzt legte zunächst Widerspruch gegen die RLV-Zuweisung 2/2009 ein. Nach Ablehnung seines Widerspruchs erhob er Klage. Er berief sich auf § 87b Abs. 5 Satz 1 SGB V a.F. (in der Fassung bis zum 31.12.2011), wonach das RLV spätestens vier Wochen vor Beginn des Quartals zuzuweisen sei. Daher müsse nach dem Gesetz (§ 87b Abs. 5 Satz 4 SGB V) sein RLV des Quartals 1/2009 in Höhe von 41.848 € auch für das Quartal 2/2009 fortgelten.

Erstinstanzliche Gerichte stellten sich auf die Seite der Vertragsärzte

Das Sozialgericht Düsseldorf gab dem Vertragsarzt Recht. Das Gericht verurteilte die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KV), der Honorarfestsetzung für das Quartal 2/2009 das RLV des Quartals 1/2009 in Höhe von 41.848 Euro zugrunde zu legen.

Zugunsten der Vertragsärzte entschieden zuvor auch schon die Sozialgerichte Marburg, Berlin und Kiel. Bei § 87b Abs. 5 Satz 1 SGB V a.F.

handele es sich nicht nur um eine unverbindliche Ordnungsvorschrift, deren Missachtung für die Kassenärztlichen Vereinigungen sanktionslos bleibe. Werde das RLV verspätet zugewiesen, müsse die jeweilige KV das ggf. höhere RLV des Vorquartals gegen sich gelten lassen. Ein gegebenenfalls zu hohes (fortgeltendes) RLV dürfe auch nicht mehr nachträglich korrigiert werden.

BSG: Verspätetes RLV gilt

Das BSG folgte diesen Urteilen jedoch nicht und wies die Klage des Vertragsarztes ab. § 87b Abs. 5 Satz 1 SGB V a.F. stelle lediglich eine bloße Ordnungsfrist dar. Richtig sei, dass die Vorschrift im Falle einer nicht rechtzeitigen Zuweisung des neuen RLV die Fortgeltung des bisherigen RLV anordne. Diese Rechtsfolge werde aber nicht an die Versäumung der Vier-Wochen-Frist geknüpft. Entscheidend sei, dass die Zuweisung „nicht vor Beginn des Geltungszeitraums“, d.h. des Quartals, erfolge. Eine Fortgeltung des bisherigen RLV umfasse auch nicht zwingend das gesamte Folgequartal. Erfasst sei lediglich der Zeitraum bis zur verspäteten Zuweisung des neuen RLV. Dies lege schon die im Gesetz erwähnte „vorläufige“ Weitergeltung nahe.

Fazit

Vor dem Hintergrund der bisherigen sozialgerichtlichen Rechtsprechung ist das Urteil des BSG eine kleine Überraschung. Der eigentlich eindeutige Wortlaut des § 87b Abs. 5 Satz 4 SGB V a.F. lässt aber leider keine andere Deutung als die des BSG zu. Wortwörtlich heißt es dort: „*Kann ein Regelleistungsvolumen nicht rechtzeitig vor Beginn des Geltungszeitraums*

zugewiesen werden, gilt das bisherige dem Arzt oder der Arztpraxis zugewiesene Regelleistungsvolumen vorläufig fort“. „Geltungszeitraum“ kann hier nur das Quartal sein. Es ist daher ausreichend, wenn das RLV noch vor dem Beginn des Quartals zugewiesen wird – unabhängig von der Vier-Wochen-Frist. Der Gesetzgeber muss sich allerdings fragen lassen, weshalb er die Vier-Wochen-Frist in das Gesetz integrierte, ohne gleichzeitig ihre Verletzung zu sanktionieren.

Viel ändern wird sich jedoch nicht. Die überwiegende Mehrzahl der Kassenärztlichen Vereinigungen hat das RLV in den vergangenen Quartalen zwar jeweils vor Quartalsbeginn zugewiesen, meist jedoch nicht innerhalb der Vier-Wochen-Frist.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.